

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564
Tel: 0721 568 888 81

18439 Stralsund, Neuer Markt 5
Tel: 03831 203496
Fax: 03831 203498

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glowe

(für den Bereich der Solaranlage Ruschwitz)

Genehmigungsexemplar

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Ziele und Grundlagen der Planung.....	2
1.1.) Geltungsbereich / Planungsträger.....	2
1.2.) Planungsziele	2
1.3.) Übergeordnete Planungen.....	3
1.3.1) bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan.....	3
1.3.2) Erfordernisse der Regional- und Landesplanung.....	3
1.4.) Zustand des Plangebiets.....	4
1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets.....	4
1.4.2) Schutzobjekte im bzw. in Nähe zum Plangebiet.....	4
2.) Städtebauliche Planung.....	6
2.1.) Städtebaulicher Entwurf.....	6
2.1.1) Nutzungskonzept.....	6
2.2.) Flächenbilanz.....	7
2.3.) Erschließung.....	7
2.4.1) Verkehrliche Erschließung.....	7
2.4.2) Ver- und Entsorgung.....	7
3.) Auswirkungen / Umweltbericht.....	7
3.1.) Abwägungsrelevante Belange.....	7
3.2.) Umweltbericht.....	8
3.2.1) Allgemeines.....	8
3.2.2) Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	8
3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich.....	13
3.2.4) Mensch und seine Gesundheit.....	13
3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	14
3.2.6) Schutzgebiete.....	15
3.2.7) Zusammenfassung.....	21

1.) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1.) Geltungsbereich / Planungsträger

Das Plangebiet umfasst die nordwestlich der Hofanlage Ruschvitz gelegenen ehemaligen Stallungen (Gemarkung Ruschvitz, Flur 1) mit insgesamt rund 1,7 ha.

1.2.) Planungsziele

Die Gemeinde plant auf dem baulich intensiv vorgenutzten Standort die zeitlich befristete Ansiedlung einer Solaranlage, die zum Teil unter Nutzung der bestehenden der Gebäude als Dachanlage, ansonsten auf den befestigten Freiflächen als Freiflächensolaranlage montiert werden soll. Nach Ablauf der Nutzungszeit sollen die Anlage sowie sämtliche bestehenden baulichen Anlagen vollständig zurückgebaut werden. Der spätere Rückbau wird durch eine entsprechende Bürgschaft durch den Vorhabenträger auch finanziell bereits im Vorfeld abgesichert.

Entsprechend der zeitlich befristeten Nutzung des Standorts kann eine sinnvolle Zwischennutzung

auch der bestehenden Gebäude als Lager / Unterstand ermöglicht werden; eine Verfestigung der Nutzung durch einen qualitativen Ausbau ist aber zu verhindern.

Mit der Planung werden durch die Gemeinde daher folgende Planungsziele verfolgt:

- Sicherung einer zeitlich befristeten Nutzung der bestehenden Gebäude,
- Entwicklung der befestigten Flächen mit zeitlich befristeter Nutzung als Solarpark (rund 3.000 qm Anlagenfläche),
- Langfristig Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes, durch Rückbau und Renaturierung des Standorts.

Die Solarenergienutzung als Beitrag zu einer CO₂ neutralen Energieerzeugung entspricht den kurz- und mittelfristigen Zielen des nationalen/globalen Klimaschutzes. Mit der Bereitstellung geeigneter Flächen entspricht die Gemeinde der Forderung des § 1a (5) BauGB, den Erfordernissen des Klimawandels durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung zu tragen.

Das Plangebiet ist derzeit nach § 35 BauGB als Außenbereich einzustufen, so dass zur Umsetzung der Planungsabsicht eine verbindliche Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Solaranlage Ruschwitz“) in als Voraussetzung eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig ist.

1.3.) Übergeordnete Planungen

1.3.1) bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Glowe stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der ursprünglich am 21.01.2005 In-Kraft-getretene FNP enthält bisher keine Aussagen zu Ausstattungen des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, wie z.B. zur dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

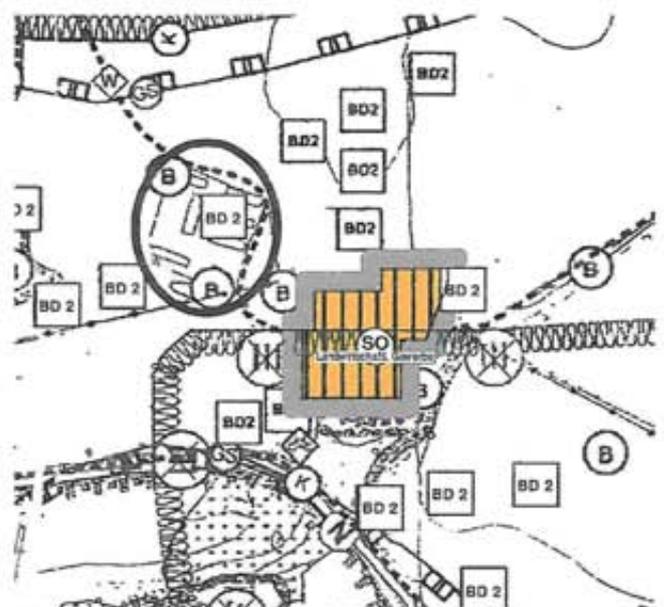


Abbildung 1: FNP (Ausschnitt), Stand 1. Änderung

1.3.2) Erfordernisse der Regional- und Landesplanung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) 2010 ist der Standort überlagernd als Tourismusschwerpunktraum sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Der nördlich angrenzende Küstenbereich ist zudem als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Glowe ist als (touristischer) Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen.

Solaranlagen sollen gemäß Punkt 6.5(8) vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden. Zur Begründung heißt es, dass die Verfügbarkeit eines sicheren, preiswerten und vielfältigen Energieangebots eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung in der Region ist. Der Einsatz regenerativer Energien leistet einen bedeutenden Beitrag zum Energieangebot in der Region. Mit der Nutzung regenerativer Energiequellen und nachwachsender Rohstoffe kann den Anforderungen des Klimaschutzes besser entsprochen werden. Durch die hohe jährliche Sonnenscheindauer bestehen gute Möglichkeiten für die Nutzung der Solarenergie.

Die Planung unterstützt damit die erklärten Ziele und Grundsätze der Regional- und Landesplanung.



Abbildung 2: Ansicht Gebäudebestand

1.4.) Zustand des Plangebiets

1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets

Die aufgegebene Stallanlage stellt eine baulich intensiv vorgenutzte Fläche mit umfangreichem Gebäudebestand dar. Die vormaligen Nutzungen bestanden aus Stallungen, Maschinenhallen und Bergeräume sowie den dazugehörigen flächig befestigten Außenräumen. Die Grundfläche der Gebäude beträgt zusammen rund 2.893 qm, die zusätzlich versiegelte Fläche rund 5.473 qm.

Im Süden, Westen und Norden schließen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an das Plangebiet an. Im Südosten grenzt der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 13 „Ruschvitz“, im Osten der frühere Gutspark an.

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 13 wird der bestehende Landwirtschaftsbetrieb eine „Landwirtschaft zum Anfassen“ mit gläserner Produktion, Freizeitunterhaltung und Direktvermarktung aufbauen. Mittelfristig ist daher mit hohem Publikumsverkehr zu rechnen.

Das Plangebiet ist über eine Gemeindestraße von der Landesstraße aus erreichbar.



Abbildung 3: Luftbild

1.4.2) Schutzobjekte im bzw. in Nähe zum Plangebiet

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von ca. 200 m zum FFH-Gebiet DE 1446-302 „Nordrügensch Boddenlandschaft“ (zugleich Naturschutzgebiet Nr. 256 „Spyckerscher See und Mittelsee“). Große Teile des Gebiets gehören überlagernd zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“. Der Abstand zu diesem beträgt mehr als 300m, so dass keine Auswirkungen erwartet werden.

In einer Entfernung von rund 250 m liegt nördlich zudem das FFH-Gebiet DE 1447-302 „Jasmund“.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Nr. 81 „Ostrügen“ (gemäß Beschl. Nr. 18-3/66 RdB Rostock v. 4.2.1966). In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 BNatSchG unter Beachtung der besonderen Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Angesichts des spezifischen Charakters der Planung (als zeitlich befristete Nachnutzung eines bestehenden Standorts mit Sicherung eines anschließenden Rückbaus) kann für das Vorhaben eine Ausnahme von den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes gem. § 35 NatSchAG M-V erteilt werden. Die Erteilung der Ausnahme ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Planverfahrens.

Innerhalb sowie in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich gemäß § 20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope:

- -RUE04687 *Baumgruppe; Esche*, Gesetzesbegriff: *Naturnahe Feldgehölze*, Fläche 1.079 m², nördlich innerhalb des Plangebiets
- -RUE04693 *permanentes Kleingewässer; salzbeeinflusst*, Gesetzesbegriff: *Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.*, Fläche 59 m², südöstlich innerhalb des Plangebietes. Der Salzeinfluss wird aufgrund der Lage und Ausprägung des Biotops angezweifelt.
- RUE04695 *permanentes Kleingewässer; salzbeeinflusst*, Gesetzesbegriff: *Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.*, Fläche 116 m², nordwestlich innerhalb des Plangebietes (ehemals technische Anlage zur Regenwasserrückhaltung). Der Salzeinfluss wird aufgrund der Lage und Ausprägung des Biotops angezweifelt.

Das gelistete Biotop RUE04684 *permanentes Kleingewässer; salzbeeinflusst*, Gesetzesbegriff: *Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.* mit einer Fläche von 1.840 m² war nicht nachweisbar; die Fläche ist wird als Ackerfläche intensiv bewirtschaftet. Im Luftbild sind gegenüber den umliegenden Ackerflächen keine Bodenveränderungen erkennbar, die darauf hindeuten würden, dass in jüngster Zeit Veränderungen der Flächen vorgenommen worden seien.

Die früher bestehende Trinkwasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets „Ruschwitz“ (vom 31.03.1977) wurde mit Verordnung über das Trinkwasserschutzgebiet „Quoltitz“ vom 26.05.2004 aufgehoben.

Im Plangebiet sind archäologische Fundstätten / Bodendenkmale bekannt, die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich übernommen werden (Denkmäler nach Landesrecht). Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat jedoch ergeben, dass das Vorhaben in der geplanten Form keine nachteiligen Auswirkungen auf das Bodendenkmal haben wird. Bei einer abweichenden Ausführung des Vorhabens ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, unverzüglich zu unterrichten. Ggf. ist in diesem Fall eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V zur Veränderung des Bodendenkmals einzuholen. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055. Schwerin erhältlich.

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Städtebaulicher Entwurf

2.1.1) Nutzungskonzept

Das Plangebiet wird als zeitlich befristetes Sonstiges Sondergebiet „Lager und Solar“ ausgewiesen. In der verbindlichen Bauleitplanung werden die beiden Nutzungen (Lager für bestehende Gebäude, Freiflächensolaranlage auf versiegelten Hofflächen) flächenscharf getrennt.

Überlagernd wird als Nachnutzung der vollständige Rückbau sowie die Renaturierung der gesamten Fläche (als Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft) dargestellt.

Als Alternative zu einem langsamen Verfall der Gebäude (städtebaulicher Missstand) strebt die Gemeinde eine geordneten Restnutzung des Bestands bei späterem vertraglich und finanziell abgesicherten Rückbau an. Angesichts der regional großen Nachfrage nach Flächen zum saisonalen Abstellen von Wohnwagen und Caravanen, Booten, Strandkörben, etc.. wird eine temporäre Nutzung der bestehenden Hallen als Lager / Unterstand vorgesehen. Mit der Nutzung des Bestands können bestehende Flächenbedarfe bedient und damit eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vermieden / vermindert werden. Gleichzeitig wird der Gebäudebestand damit auch für die Dauer der Solarenergienutzung gesichert.

Mit der Festsetzung von Lagerhäusern als selbständiger baulicher Anlagen in der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Entwicklung des Standorts in Richtung eines Gewerbegebiets mit intensiver Nutzung und entsprechend höheren Anforderungen an die Erschließung ausgeschlossen. Solarenergieanlagen in und an Dachflächen können nach § 61 (1) Nr. 2b LBauO M-V verfahrensfrei montiert werden.

Die selbständige Freiflächensolaranlage als spezifische, eng begrenzte Nutzungsart wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO gefasst. Gemäß § 32(2) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besteht für 20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres die garantierte Möglichkeit zur Stromspeisung in das öffentliche Netz für Anlagen

- 1. auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
- 2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Voraussetzung für die Qualifizierung als Konversionsfläche ist, dass der ökologische Wert der Fläche in ihrer Gesamtheit infolge der Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Konversionsfläche ist dabei diejenige Fläche innerhalb der räumlichen Ausdehnung der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung, die auf der Grundlage des Bebauungsplans einer tatsächlichen Nachnutzung zugeführt wird (Clearingstelle EEG, Empfehlung 2010/2, RNr. 146).

Angesichts der bestehenden großflächigen baulichen Nutzung wird der Standort insgesamt als versiegelt im Sinne des EEG eingestuft.

Die Hersteller der Solarmodule geben in der Regel eine Leistungsgarantie von 80% auf 25 Jahre. Nach diesem Zeitraum sind die Anlagen abzubauen. Der Abbau wird durch den Vorhabenträger vertraglich abgesichert, eine Rücknahmegarantie für die Solarpaneele durch den Hersteller ist gesetzlich verankert. Die Nutzungsgenehmigung endet mit der im Bebauungsplan nach § 9(2) BauGB festgesetzten Aufgabe der Nutzung der Solarmodule nach 25 Jahren ab In-Kraft-Treten des Bebauungsplans.

Die Aufgabe der Nutzung beider Sondergebiete ist vertraglich verbunden mit dem Rückbau der bestehenden Gebäude und Versiegelung. Der Rückbau wird durch Bürgschaft oder Hinterlegung der erwarteten Kosten für Abriss und Entsorgung auch finanziell abgesichert.

2.2.) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz:

<i>Nutzung</i>	<i>Planung</i>
SO Lager und Freiflächensolaranlage gleichzeitig Maßnahmefläche	1,7 ha
Gesamtgebiet	1,7 ha

2.3.) Erschließung

2.4.1) Verkehrliche Erschließung

Die Anforderungen an die Erschließung sind nutzungsbedingt gering. Für die vorliegende Planung ist mit keinem wesentlichen zusätzlichen Verkehr zu rechnen, so dass die bestehenden Erschließungsanlagen ausreichen werden.

2.4.2) Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung des Plangebiets mit Trink- / Abwasser ist nicht notwendig. Eine Löschwasserversorgung in Höhe des Grundbedarfs kann durch die allgemeine Löschwasserversorgung für den Standort Ruschvitz erfolgen.

Das Niederschlagswasser ist dezentral auf den Grundstücken zu versickern, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen. Angesichts keiner zusätzlichen Versiegelung ändern sich die Voraussetzungen für die Niederschlagsversickerung nicht. Langfristig wird die bestehende Versiegelung zurückgebaut und der natürliche Wasserhaushalt wiederhergestellt.

3.) Auswirkungen / Umweltbericht

3.1.) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2.1) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Die Belange des Klimaschutzes: Nach § 1a (5) BauGB sind die Erfordernisse des Klimaschutzes in der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. Mit der Bereitstellung geeigneter Flächen entspricht die Gemeinde der Forderung, den Erfordernissen des Klimawandels durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung zu tragen.
- Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Angesichts der Lage im Außenbereich in der Nähe von wertvollen, teilweise nach nationalem bzw. internationalem Recht geschützten Landschaftsflächen ist dem Naturschutz eine sehr hohe Bedeutung einzuräumen. Dabei ist die intensive bauliche Vornutzung des Geländes einschließlich dessen Bebauung entsprechend zu berücksichtigen.
Im Sinne des Bodenschutzes (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) ist die Wiedernutzbarmachung von Flächen ein wichtiger Beitrag zum Ressourcenschutz. Auch das EEG (Energieeinspeisegesetz) koppelt die Vergütungszahlung an die Art der Vornutzung; mit der Präferenz für bebaute bzw. baulich vorgenutzte Flächen soll dem Bodenschutz entsprochen und der Zunahme der Flächeninanspruchnahme entgegen gewirkt werden. Insgesamt entspricht die Nutzung als Beitrag zu einer CO₂ neutralen Energieerzeugung den kurz- und mittelfristigen Zielen des nationalen/globalen Klimaschutzes. Nach § 1a (5) BauGB sind die Erfordernisse des Klimaschutzes in der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die umfangreichen Gebäude (ca. 2.893 qm) und Versiegelungen (ca. 5.473 qm) vollständig zurückgebaut, wodurch eine erhebliche Verbesserung der Umweltsituation vor allem hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild entsteht.

Bedingt durch die Bebauung (Stallungen) konnten sich im Plangebiet in den Jahren nach Nutzungsaufgabe Artenvorkommen entwickeln (insb. Vögel, evtl. Fledermäuse). Die nach § 44 BNatSchG geschützten Lebensstätten sind auch bei einem späterem Rückbau der Gebäude in ihrer ökologischen Funktionalität zu erhalten (z.B. durch Anbringung von Nistkästen).

Darüber hinaus sind die privaten Belange der verschiedenen Grundstückseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

3.2.) Umweltbericht

3.2.1) Allgemeines

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Methoden: Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet. Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld, die Auswirkungen einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung überschreiten würden, zu erwarten. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Weiterhin ist die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten vorhabenbezogen nachzuweisen.

Im Rahmen des parallel verlaufenden B-Planverfahrens wurde eine Biotoptypenkartierung gem. "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen" Mecklenburg-Vorpommern (Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2, LUNG) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) zugrunde liegt. Die Eingriffsbilanzierung wird gem. Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3) unter Berücksichtigung des Rundschreibens des LUNG vom 27.5.2011 (Ergänzung zur HZE hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von PVF) ermittelt.

Alternativen:

Im Rahmen der Alternativprüfung wird neben der geplanten Nutzung des Areals als eigentliches Vorhaben die Nichtdurchführung der Planung als Nullvariante geprüft.

Wegen der am Standort bestehenden und für moderne landwirtschaftliche Nutzung ungeeigneten Gebäude und Versiegelungen, sind für das Vorhaben keine ökonomisch bzw. ökologisch vertretbaren Alternativstandorte möglich.

Ohne Planung würde der Gebäudebestand der früheren Stallanlage weiter ungenutzt bleiben und zunehmend verfallen. Angesichts der Bauweise der umfangreichen Gebäude sowie der massiv versiegelten Flächen würde der Standort jedoch dauerhaft als städtebaulicher Missstand sowie als Belastung insb. hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild erhalten bleiben.

3.2.2) Naturhaushalt und Landschaftsbild

Klima

Bestand: Die Insel Rügen liegt, großräumig betrachtet, im Einflussbereich des Ostdeutschen Küstenklimas, d.h. sie wird dem ozeanisch geprägten, subatlantischen „Ostdeutschen Küstenklima“ zugerech-

net, welches noch in einem 10 bis 30 km breiten Streifen landeinwärts der deutschen Ostseeküste wirkt. Es zeichnet sich gegenüber dem Klima des Binnenlandes durch stärkere Winde, einen gleichmäßigeren Temperaturgang mit niedriger Jahrestemperatur und kleiner Jahresschwankung aus.

Das Plangebiet ist mit zahlreichen Gebäuden (ehemalige Stallanlage) und Erschließungsflächen aus der vorausgegangenen landwirtschaftlichen Nutzung bebaut. Entsprechend hoch ist der lokalklimatisch wirksame Versiegelungsgrad. Im bzw. östlich angrenzend an das Plangebiet sind ältere Gehölzstrukturen des ehemaligen Gutsparks vorhanden. Die Landesstraße liegt in einer Entfernung von 200m südlich des Plangebietes.

Bewertung: Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Die umgebenden Ackerflächen fungieren als Frischluftentstehungsgebiete.

Das Klima des Plangebietes kann als ungestört, d.h. weitestgehend frei von stofflichen bzw. thermischen Belastungen angesprochen werden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben wirkt sich nutzungsbedingt insgesamt positiv auf das Schutzgut Klima aus (CO₂ neutrale Energieerzeugung). Auch lokal ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Das Lokalklima wird im vorliegenden klimatisch unbelasteten Raum, im Vergleich zur Vorbelastung, nicht erheblich negativ beeinflusst. Folglich können keine wirksamen Minimierungsmaßnahmen ausgewiesen werden. Langfristig wird die bestehende Versiegelung zurückgebaut und die Fläche renaturiert.

Zustand nach Durchführung: Klimatisch wirkt sich die Solaranlage durch die im Vergleich mit konventioneller Energieerzeugung deutliche CO₂ Einsparung positiv aus (Beitrag zur Erreichung der bundesweiten Klimaschutzziele). Die deutlichen Einsparungen beim CO₂ Ausstoß wirken sich positiv auf das Schutzgut Klima aus. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Versiegelungen werden keine weiteren Flächen voll versiegelt. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen.

Langfristig wird die bestehende Versiegelung zurückgebaut und die Fläche renaturiert.

Wasser

Bestand / Bewertung: Als Stillgewässer liegt die Ostsee (Tromper Wieck) in einem Abstand von ca. 300 m nördlich zum Plangebiet, der Spyckersche See liegt 400 m südlich. Innerhalb des Plangebietes sind technisch angelegte Stillgewässer vorhanden. Zwei sind als gem. §20 NatSchAG M-V geschützte Gewässerbiotope ausgewiesen. Das Dritte ist ein kleiner, zunehmend verbuschender Klärteich.

Das Gewässerbiotop im Nordwesten des Plangebietes weist, als ehemaliges Regenrückhaltebecken, einen dichten Bewuchs des gesamten Uferbereichs mit Schilfrohr auf. Die Zunehmende Verbuschung in die offene Wasserfläche weist auf eine mindere Habitatqualität hin. Das zweite, südöstlich gelegene Gewässerbiotop, ist stark verschmutzt bzw. eutrophiert. Wertgebender Uferbewuchs ist nicht erkennbar.

Die Gewässerbiotope liegen außerhalb der Baufenster und werden vom Vorhaben nicht beansprucht.

Der Grundwasserflurabstand des Gebietes wird mit > 10m angegeben. Die Tiefenlage des Grundwassers zu NN beträgt 5,0 m. Die Grundwasserneubildung besitzt bei einer Neubildungsrate von 10 – 15% im Plangebiet eine mittlere Bedeutung (Stufe 2). Dem nutzbaren Grundwasserdargebot wird eine sehr hohe Bedeutung (> 10.000 m³/d) beigemessen. (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern).

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten. Der geplante Bau einer Freiflä-

chensolaranlage birgt bei normaler Nutzung keine Gefahr hinsichtlich des Zustands des Schutzgutes Wasser. Es werden keine nennenswerten Flächen zusätzlich voll versiegelt. Anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, dezentral auf den Grundstücken zu versickern. Langfristig wird die bestehende Versiegelung zurückgebaut und der natürliche Wasserhaushalt wiederhergestellt.

Zustand nach Durchführung: Die lokale Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt, unbelastetes Oberflächenwasser verbleibt auf dem Grundstück. Eine Versorgung des Plangebiets mit Trink- / Abwasser ist nicht notwendig. Eine Löschwasserversorgung in Höhe des Grundbedarfs kann durch die allgemeine Löschwasserversorgung für den Standort Ruschvitz erfolgen. Unter der Beachtung der Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind Art und Umfang der geplanten Bebauung nicht geeignet das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen. Das Vorhaben wird den Wasserhaushalt der Umgebung nicht verändern.

Langfristig wird die bestehende Versiegelung zurückgebaut und der natürliche Wasserhaushalt wiederhergestellt.

Boden / Geologie:

Bestand / Bewertung: Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Untersuchungsgebiet Lehme/ Tieflehme sickerwasserbestimmt vor. Diese sind flächendeckend auch im weiteren Umfeld ausgewiesen. Gemäß Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern gehört das Plangebiet einem Bodenfunktionsbereich an, welcher mit Stufe 3 (hoch bis sehr hoch) bewertet wird.

Das unmittelbare Plangebiet weist durch Überbauung und Geländemodellierung anthropogen stark veränderte Böden auf. Große Teile der Hoffläche, die heute einen Bewuchs aus Spontanvegetation aufweisen, sind, wie alte Luftbilder belegen, als ehemalige Wirtschaftsflächen bereits versiegelt bzw. teilversiegelt.

Das Geotop *Kliff Jasmund NW*, Geotop Nr.: G2_194 befindet sich an der Küste der Tromper Wieck in einer Entfernung von ca. 240 m nördlich des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes sind keine Geotope gem. § 20 NatSchAG M-V bzw. besonders wertvolle Bodenbildungen vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung.

Minimierung und Vermeidung: Für das Vorhaben wurde ein bereits baulich vorgeprägter Standort mit flächigen Versiegelungen und einem Gebäudebestand gewählt. Die Solarmodule werden im Gelände auf den versiegelten Freiflächen sowie auf den Dächern der vorhandenen Gebäude angebracht. Die Innenräume der vorhandenen Gebäude sollen künftig als Lagerhallen genutzt werden.

Das Vorhaben wird minimiert, indem es auf die unbedingt erforderlichen Flächen beschränkt wird und in einem bereits beeinträchtigten (versiegelten) Gebiet ausgeführt wird.

Zustand nach Durchführung: Der Großteil der Solarmodule wird auf den Dächern des vorhandenen Gebäudebestandes oder auf den bereits versiegelten Erschließungsflächen der ehemaligen landwirtschaftlichen Anlage aufgestellt. Arrondierend werden zwischen der Altanlage und dem südlich gelegenen Wirtschaftsweg untergeordnete Flächenanteile (860 m²) an Ackerfläche (Lehm- bzw. Tonacker) beansprucht.

Aufgrund des Mindestabstandes der Solarmodulunterkante zum Boden und der Aufstellung in Reihen (mit einem Abstand von zwischen den Reihen), ist der Boden nicht als vollversiegelt einzustufen. Die Aufstellung der Solarmodule bewirkt eine zeitweilige Überschattung des darunter liegenden Bodens. Dank der natürlichen Sonnenbewegung findet jedoch keine dauerhafte und gleichmäßige Beschattung der Flächen durch die installierten Solarmodule statt. (Quelle: BfN – Skripte 247, 2009: Herden, Rasmus, Gharadjedaghi) Dementsprechend wird auf den bisher unversiegelten Flächen der Anlage ein Funktionsverlust von 5.865m² durch die Aufstellung der Solarmodule angerechnet.

Die Laufzeit der Freiflächensolaranlage ist zeitlich befristet, auf ca. 25 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist werden die vorhandenen Gebäude und Versiegelungen zurückgebaut.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes

Boden sind nicht absehbar.

Pflanzen und Tiere

Bestand; Pflanzen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet Orchideen- Buchenwald kalkreicher Standorte insbesondere über anstehender Kreide aus. Dieser Bestand würde sich einstellen, wenn jegliche Nutzung der Flächen aufgegeben würde.

Das Plangebiet umfasst die ehemaligen Stallungen / Wirtschaftsgebäude und Erschließungsflächen der brach gefallenen Hofanlage Ruschwitz, die sich in einem ruinösen Zustand befinden. Das Gelände der ehemaligen Hofanlage weist flächige Müllablagerungen (Betonschutt, Anhäufungen von Holzbrettern, teilweise Hausmüll) auf. Es ist im wesentlichen frei von Großgehölzen, ältere Baumstrukturen sind südlich (Naturnahe Feldgehölz) sowie hauptsächlich im östlichen Randbereich (ehemalige Parkanlage) zu finden. Hier befindet sich ein Kleingewässer, umgrenzt von überwiegend Eschen. Weiterhin sind dort Obstgehölze zu finden, sowie vermehrt junger Eschenaufwuchs. Der Einzelbaumbestand wurde im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan erfasst und bewertet.

Innerhalb sowie angrenzend an das Plangebiet befinden sich gemäß §20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope:

- RUE04695 *permanentes Kleingewässer; salzbeeinflusst*, Gesetzesbegriff: *Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.*, Fläche 116 m² (nordwestlich innerhalb des Plangebietes). Der Salzeinfluss wird aufgrund der Lage und Ausprägung des Biotops angezweifelt.
- RUE04687 *Baumgruppe; Esche*, Gesetzesbegriff: *Naturnahe Feldgehölze*, Fläche 1.079 m² (nördlich innerhalb des Plangebietes)
- RUE04693 *permanentes Kleingewässer; salzbeeinflusst*, Gesetzesbegriff: *Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.*, Fläche 59 m² (südöstlich innerhalb des Plangebietes). Der Salzeinfluss wird aufgrund der Lage und Ausprägung des Biotops angezweifelt.

Das gemeldete Biotop RUE04684 *permanentes Kleingewässer; salzbeeinflusst*, Gesetzesbegriff: *Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.* mit einer Fläche von 1.840 m² war nicht nachweisbar. Die Fläche wird als Ackerfläche intensiv bewirtschaftet. Aus den Luftbildern unterschiedlicher Jahre sind keine Bodenveränderungen im Bereich erkennbar, so dass davon ausgegangen wird, dass an dieser Stelle niemals ein Biotop existiert haben kann.

Nach Besichtigung vor Ort wurde für das Biotop RUE04687 *Baumgruppe; Esche* anstatt der ausgewiesenen Größe von 1.079 m², eine aktuelle Biotopgröße von 947 m² festgestellt.

Die Ufervegetation des Biotops RUE04693 *permanentes Kleingewässer; salzbeeinflusst* setzt sich überwiegend aus Eschen zusammen, die innerhalb des Böschungsbereichs des Gewässers wachsen. Die Eschen weisen einen hohen Totholzanteil auf und sind in einem schlechten Gesundheitszustand. Aufgrund der minderen Wasserqualität (Eutrophierung), ist nicht von einer hohen Lebensraumqualität auszugehen.

Es wird empfohlen, eine Prüfung und Veranlassung einer Korrektur der Biotopliste in den betreffenden Fällen vornehmen zu lassen.

Bewertung; Pflanzen. Das Vorhaben wird auf einer großflächig versiegelten und durch Gebäude sowie ehemals landwirtschaftlichen Nutzung vorgeprägten Fläche geplant. Die vorhandenen Gebäude werden in die neue Nutzung, integriert. Sie werden zukünftig als Lagerhäuser genutzt. Die Dächer werden ausgebaut und mit Solarmodulen ausgestattet. Zusätzliche Gebäude werden nicht benötigt. Eingriffe und Beeinträchtigungen in die besonders geschützten Biotope gem. §20 NatSchAG M-V werden vermieden. Da die Biotope außerhalb der Baufenster liegen, werden sie vorhabenbedingt nicht verändert.

Tiere /Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen

zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten können. Faunistische Kartierungen wurden nicht beauftragt.

Generell: Die Brache der alten Hofanlage Ruschvitz verfügt aus faunistischer Sicht mit den ungenutzten Stallanlagen, Erschließungsflächen sowie Gehölzstrukturen, über ein mittleres Lebensraumpotenzial. Das Plangebiet selbst ist überwiegend frei von Großgehölzen. Östlich und südlich angrenzend befinden sich Baumbestände des alten Gutsparks, die erhalten bleiben.

Tiere / Bewertung: Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des für die Solarnutzung vorgesehenen Bereichs derzeit nicht bekannt. Es werden von der Planung keine Flächen mit besonderen Habitatqualitäten beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevanter Lebensräume vermuten ließen. Bedingt durch die Bebauung (Stallungen) können jedoch Vorkommen gebäudebewohnender Arten nicht ausgeschlossen werden (insb. Vögel, evtl. Fledermäuse).

Im an das Plangebiet östlich angrenzenden Teich wurden Vorkommen von Kammmolchen und Rotbauchunke nachgewiesen.

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind die Auswirkungen des Vorhabens auf diese oben genannten streng geschützten Artengruppen Amphibien, Fledermäuse und auf europäische Vogelarten zu prüfen. Durch geeignete Wahl der Standorte der Photovoltaikanlagen und ggf. durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen, Anbringung von Nistkästen) kann die Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz voraussichtlich vermieden werden.

Ein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG ist aufgrund der ersten Ansprache des Geländes nicht absehbar.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung bzw. natürliche Sukzession.

Zustand nach Durchführung: Das Plangebiet wird seiner neuen Nutzung (Energiegewinnung, Lagerplatz) entsprechend geordnet hergerichtet. Die Erschließung der Funktionsbereiche und Zufahrtsmöglichkeiten zu benachbarten Nutzungen (B-Plan 13 „Ruschvitz“, Wohngebäude, Ackerflächen) werden beibehalten. Durch einen ruderalen Bewuchs (Krautschicht) der Flächen unterhalb der Solarmodule bleibt eine gewisse Lebensraumausstattung gesichert. Zusätzliche Baumpflanzungen können aufgrund der besonderen Standortansprüche (offenes sonniges Gelände) der Solaranlage nicht stattfinden.

Das Vorhaben beschränkt sich auf das Umfeld der ehemaligen Hofstelle Ruschvitz, liegt also innerhalb anthropogen geprägter Biotoptypen. Gleichzeitig wird durch eine extensive Pflege der Grundfläche der offene Charakter des Plangebietes erhalten. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG ist aktuell nicht absehbar.

Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dar.

Landschaftsbild

Bestand / Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Gebiet um Glowé in das Nord- und Ostrügensche Hügel- und Boddenland als Landschaftseinheit des Nördlichen Insel- und Boddenlands eingeordnet.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Auf einer 4-stufigen Skala wurde das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung (Landschaftsbildraum: Ackerlandschaft um Sagard Nr. II 7 - 1) der Stufe 2 (mittel bis hoch) zugeordnet (LAUN 1996).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Ortsteils Ruschvitz. Im Südosten grenzt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 13 „Ruschvitz“ an das Plangebiet an. Im Osten wird das Plangebiet begrenzt durch den durch alten Gehölzbestand geprägten früheren Gutspark, sowie im Süden, Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die wichtigsten Aspekte hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist die

Lage innerhalb eines bereits voll bebauten Grundstücks. Die alte Hofanlage mit den ehemaligen Ställen stellt eine Vorbeeinträchtigung dar, die durch die geplante Anlage einer Freiflächensolaranlage kaum verstärkt wird. Das Vorhaben befindet sich innerhalb ausgedehnter Ackerflächen und ist aus unmittelbarer Nähe gut einsehbar. Die Fernwirkung ist durch strukturierende Gehölzbestände in der Landschaft eingeschränkt. Von der Landesstraße aus ist das Plangebiet durch Großgehölze im Süden und Osten des Geländes kaum einsehbar.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung. Die Gebäude würden dem Verfall überlassen, die Nutzung der Flächen unterbleiben. Die landschaftsbildverbessernde Wirkung, welche das Bauvorhaben durch den festgesetzten Rückbau nach 25 Jahren auf längere Sicht bewirkt, würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens ausbleiben. Die städtebaulichen Missstände würden nicht beseitigt werden. Die Sukzession der Gehölzbestände weiter fortschreiten.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben wird auf die baulich bereits vorgeprägten Flächen beschränkt. Durch die Nutzung einer langjährig durch den Menschen genutzten Fläche (ehem. Hofanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung) wird eine Inanspruchnahme ungestörter, offener Landschaftsräume vermieden.

Zustand nach Durchführung: Das Landschaftsbild wird durch den Umbau von einer brachliegenden landwirtschaftlichen Anlage in eine Freiflächensolaranlage verändert. Im Hinblick auf die Vorbelastung durch die aufgegebene Hofstelle ist die Veränderung des Landschaftsbildes jedoch gering. Die Beeinträchtigung wird durch randliche Pflanzungen gemindert.

Nach Ablauf der zeitlichen Befristung werden die Solaranlage sowie die baulichen Anlagen komplett zurückgebaut und renaturiert, so dass das Plangebiet langfristig in einen Zustand überführt wird, der den Schutzziele des im Bereich ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes entspricht. Mit dem Rückbau der baulichen Anlagen wird das Landschaftsbild lokal wesentlich verbessert.

3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Das Vorhaben umfasst die Inbetriebnahme einer Freiflächensolaranlage im Bereich einer alt etablierten ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofanlage. Es beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume. Die geplanten baulichen Maßnahmen beschränken sich auf die Aufstellung der Solarmodule. Eingriffe in den Bestand an gem. § 20 NatSchAG MV besonders geschützten Biotopen im Umfeld des Plangebietes werden vermieden.

Insgesamt dient die Anlage der Vermeidung von CO₂-Erzeugung.

Im Rahmen der parallelen Erstellung des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 25 wurde der Eingriff in die Belange von Natur und Umwelt, unter Berücksichtigung des Rundschreibens des LUNG vom 27.5.2011 (Ergänzung zur HZE hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von PVF) rechnerisch ermittelt.

In der Gegenüberstellung des Eingriffs im rechnerisch ermittelten Umfang von 7.006,00 Kompensationsflächenpunkten sowie dem rechnerisch ermittelten Ausgleich im Umfang von 7.246,00 Kompensationsflächenpunkten entsteht ein Überschuss von 240 Kompensationsflächenpunkten. Kompensationspflichtige Bäume werden durch Pflanzung auf einem externen Grundstück innerhalb der Gemeinde erbracht. Mit Erbringung der festgesetzten internen Kompensationsmaßnahmen gilt der rechnerisch ermittelte Eingriff als kompensiert.

3.2.4) Mensch und seine Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind zu berücksichtigen:

Auswirkungen auf Wohnnutzung: Durch Solaranlagen können im Einzelfall Störungen auf umliegende Wohnnutzung durch Blendwirkung auftreten. Geplant sind fest montierte Module, bei denen nach R. Borgmann, Bayerisches Landesamt für Umwelt (*Blendwirkungen an Photovoltaikanlagen*) eine Blendwirkung in den Morgen- bzw. Abendstunden in südöstlicher bzw. südwestlicher Richtung, jeweils im Winkel von maximal 26 zur Solaranlage auftreten kann.

In einer Entfernung von ca. 50 bzw. 70m östlich des Plangebietes befinden sich Einzelgehöfte mit Wohnnutzungen. Diese sind durch den Gehölzbestand des ehemaligen Gutsparks optisch von der Solaranlage getrennt. Ein ausreichender Schutz zur Wohnbebauung ist somit durch den abschirmenden Baumbestand gegeben.

Auswirkungen auf die Erholungseignung: Landschaften mit ausgeprägter Erholungseignung (z. B. wandern, Natur beobachten) befinden sich erst in einiger Entfernung zum Plangebiet. Diese Landschaften zeichnen sich durch ästhetische Qualitäten wie Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus. In der unmittelbar umgebenden Landschaft bestehen hauptsächlich Ackerflächen. Das Plangebiet selber ist für Erholungssuchende nicht zugänglich.

Bedingt durch die am südlichen und östlichen Rand vorhandenen Gehölzflächen, fällt die optische Störwirkung durch die Solaranlage gering aus. Die derzeitige Vorbelastung durch die alten Stallgebäude der ehemaligen Hofstelle ist entsprechend zu berücksichtigen.

Klimatische Belastungen: Klimatisch wirkt sich die Solaranlage durch die im Vergleich mit konventioneller Energieerzeugung deutliche CO₂ Einsparung positiv aus (Beitrag zur Erreichung der bundesweiten Klimaschutzziele). Der Bau der Freiflächen-Solaranlage wird an einem klimatisch völlig unbedenklichen Ort keine klimatischen Belastungen bzw. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit verursachen.

Bewertung: Vom Vorhaben gehen keine das Schutzgut Mensch (Wohnen, Wohnumfeld, Gesundheit) beeinträchtigenden Wirkungen aus. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind durch das Vorhaben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind archäologische Fundstätten / Bodendenkmale bekannt, die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich übernommen werden (Denkmäler nach Landesrecht). Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat jedoch ergeben, dass das Vorhaben in der geplanten Form keine nachteiligen Auswirkungen auf das Bodendenkmal haben wird. Bei einer abweichenden Ausführung des Vorhabens ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, unverzüglich zu unterrichten. Ggf. ist in diesem Fall eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V zur Veränderung des Bodendenkmals einzuholen. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055. Schwerin erhältlich.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Weitere Kulturgüter sind nicht bekannt.

Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar. Folglich sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele zu erwarten.

3.2.6) Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete) unterliegen den Schutzkriterien der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. §34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Das europäische Vogelschutzgebiet DE 1446-401 *Binnenbodden von Rügen* befindet sich in einer ausreichenden Entfernung (über 300 m südlich) zum Plangebiet, südlich der vorhandenen Landesstraße L30. Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch das Vorhaben werden somit nicht erwartet.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Nähe folgender Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung:

- FFH DE 1447-302 Jasmund, Entfernung ca. 250 m nördlich
- FFH DE 1446-302 Nordrügensche Boddenlandschaft, Entfernung ca. 200 m südlich
- Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen"
- Naturschutzgebiet „Spyckerscher See und Mittelsee“

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete ist entsprechend nachzuweisen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

Verträglichkeitsvorprüfung FFH- Gebiet DE 1446-302 Nordrügensche Boddenlandschaft

Gebietsmerkmale: Das FFH-Gebiet Nordrügensche Boddenlandschaft stellt ein reich gegliedertes System von Boddengewässern unterschiedlichen Trophiegrades und unterschiedlicher Isolation von der offenen Ostsee, mit zahlreichen typischen Küstenlebensräumen (Wieken, Nehrungen und Haken unterschiedlichen Entwicklungsgrades) dar. Es nimmt eine Fläche von 11.142 Hektar ein.



Abbildung 4: FFH 1446-302, Nordrügensch Boddenlandschaft (unmaßstäblich)

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Die Güte und Bedeutung des Gebietes besteht im repräsentativen Vorkommen von FFH- Lebensraumtypen und -arten, Schwerpunktorkommen von FFH- Lebensraumtypen, Vorkommen von Lebensraumtypen an der Verbreitungsgrenze, der Häufung von FFH- Lebensraumtypen und prioritären Lebensraumtypen. Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele bestehen weiterhin im Erhalt und der Sicherung bzw. Optimierung der Lebensräume der FFH- Arten und dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Verbundwirkung innerhalb des Gebietes und zu anderen FFH- Gebieten (kohärentes Netz).

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich aus den Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Bodden und auf der Schaabe, aus der Behinderung der natürlichen Dynamik (z.B. durch Aufforstungen) sowie der Nutzungsaufgabe der Salzwiesen (jeweils soweit erheblich wirkend).

Das Entwicklungsziel liegt im Erhalt und der teilweisen Entwicklung einer bebauungsarmen Küstenlandschaft mit marinen und Küstenlebensraumtypen, Moor- und Wald- Lebensraumtypen sowie mit charakteristischen Vorkommen von FFH- Arten.

Die folgende Tabelle listet die für das FFH- Gebiet benannten Lebensraumtypen auf.

Natura 2000- Code	Lebensraumtyp
1150	Lagunen des Küstenraumes
1220	Mehnjährige Vegetation
1230	Atlantik- Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steilküsten
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco- Puccinellitetalia maritimae</i>)
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
2190	Feuchte Dünentäler
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
6210	Naturnahe Kalk- Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco- Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
7210	Lebende Hochmoore
9110	Hainsimsen- Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)

9130	Waldmeister- Buchenwald (Asperulo- Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen- Hainbuchenwald Galio-Carpinetum
9180	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio- Acerion
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91D0	Moorwälder

Tabelle 4: FFH- Lebensraumtypen des Gebietes DE 1446-302 Nordrügenschke Boddenlandschaft gem. Standarddatenbogen Stand Mai 2004

Folgende FFH- Arten werden für das Gebiet benannt:

FFH- Art	Vorkommen im Plangebiet
Lutra lutra (Fischotter) EU-Code 1355	nein
Phoca vitulina (Seehund) EU- Code 1365	nein
Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) EU- Code 1099	nein
Petromyzon marinus (Meerneunauge) EU- Code 1095	nein

Tabelle 5: FFH- Lebensraumtypen des Gebietes DE 1446-302 Nordrügenschke Boddenlandschaft gem. Standarddatenbogen Stand Mai 2004

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Zu betrachten ist die innerhalb des Planbereichs liegende Fläche der ehemaligen Hofstelle Ruschwitz (Landwirtschaftsbrache). Das FFH- Gebiet DE 1446-302 *Nordrügenschke Boddenlandschaft* befindet sich südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 200 m. Plangebiet und FFH- Gebiet sind durch die stark befahrene Landesstraße L30 sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen voneinander getrennt, es besteht kein räumlicher Bezug zwischen Plan- und Schutzgebiet. Die Planung erstreckt sich nicht in das FFH- Gebiet hinein. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind im Vergleich zur Vorbelastung nicht zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes ist kein FFH- Biototyp ausgebildet. Der Bau der Freiflächensolaranlage findet innerhalb bereits beeinträchtigter Flächen statt. Vorhandene Gebäude und Erschließungsflächen werden in das Vorhaben integriert. Die Solarmodule werden überwiegend auf den Dächern der vorhandenen Gebäude angebracht, oder auf den bereits versiegelten Erschließungsflächen aufgestellt. Weiterhin kann der vorhandene Gebäudebestand, zur Zwischennutzung, als Lager genutzt werden. Nach Ablauf der zeitlichen Befristung der Solaranlage (25 Jahre) werden die Flächen entsiegelt (Rückbau Gebäude und Erschließungsflächen). Es erfolgt eine Renaturierung der Flächen.

Auswirkungen (visuelle und akustische Störungen) werden, aufgrund der bereits bestehenden Vorbeeinträchtigungen sowie der Art der Nutzung, nicht erwartet.

Abgrenzung des Wirkraumes: Das FFH- Gebiet DE 1446-302 Nordrügenschke Boddenlandschaft nimmt die Flächen des Nationalparks Jasmund sowie dessen Küstenlebensräume, des Großen Jasmunder Boddens sowie angrenzender Gewässer ein.

Aufgrund der Vorbeeinträchtigung des Plangebietes durch die baulichen Anlagen der ehemaligen Hofanlage Ruschwitz, den Lärm der nahe liegenden Landesstraße L30, nahe liegende Einzelgehöfte (Wohnhäuser), sowie der geplanten Nutzung des Geländes, ist als Wirkraum die Fläche innerhalb der dargestellten ehemaligen Hofanlage Ruschwitz zu betrachten. Die vom Vorhaben ausgehenden Störwirkungen werden sich auf diesen Bereich beschränken und sich nicht in das FFH- Gebiet hinein erstrecken.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Das Plangebiet umfasst einen Bereich, der bereits unter anthropogenen Einfluss (Brache einer landwirtschaftlichen Anlage) steht. Es ist bereits flächig durch Gebäude und Erschließungsflächen versiegelt. Östlich angrenzend befinden sich ein Privatgrundstück mit dem Baumbestand des ehemaligen alten Gutsparks sowie Wohngebäude. Die ehemalige Stallanlage Ruschwitz liegt derzeit brach. Ohne Verwirklichung des Vorhabens wären die vorhandenen Gebäude weiterhin dem Verfall preisgegeben. Es würde sich eine Sukzession in Richtung potenzieller natürlicher Vegetation einstellen. Auf

die längerfristige Möglichkeit zur Beseitigung städtebaulicher Missstände würde verzichtet werden.

Benennung der Maßnahmen, mit denen erheblichen Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt werden soll und Bewertung ihrer Wirksamkeit: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH- Gebietes sowie die FFH- Arten werden aufgrund der Vorbelastung, des relativ geringen Planumgriffs, sowie den daraus resultierenden Nutzungen nicht vermutet. Im Vergleich zur heutigen Nutzung werden ausgehend vom Plangebiet keine intensiveren Nutzungen des FFH- Gebietes erwartet. Das Vorhaben wird auf die unbedingt notwendigen Flächen beschränkt. Eine Nutzung von baulich vorgeprägten Gebieten vermeidet den Verbrauch an landschaftlich ungestörten Standorten. Folglich werden keine Maßnahmen zur Minderung erheblicher Wirkungen festgelegt.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen FFH- Gebietes: Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des bestehenden FFH- Gebietes zu beeinträchtigen. Die Ausweisung des Plangebietes mit Baufenstern erfolgt innerhalb bereits baulich bzw. nutzungsbedingt beeinträchtigten Strukturen. Es sind ausschließlich Nutzungen zulässig, die der Energieerzeugung sowie der Lagerhaltung dienen. Das Plangebiet weist durch die Trennwirkung von Ackerflächen sowie der vorhandenen Landesstraße L30 keinen räumlichen Bezug zum FFH- Gebiet auf. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebietes ist im derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar. Erhebliche, über das Maß derzeitiger und durch die im Ort bereits vorhandene Bebauung und Nutzung verursachten Beeinträchtigungen hinausgehende Auswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsvorprüfung FFH- Gebiet DE 1447-302 Jasmund



Abbildung 5: FFH 1447-302 (unmaßstäblich)

Gebietsmerkmale: Das FFH-Gebiet nimmt eine Fläche von 3.622 Hektar ein. Es stellt ein einzigartiges, mit einer komplexen Naturlandschaft versehenes Gebiet mit ausgedehnten Buchenwäldern, Quell-, Kessel- und Versumpfungsmooren, Kleingewässern und Bächen sowie einer einmaligen Kreide- Steilküste dar.

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Die Güte und Bedeutung des Gebietes besteht im repräsentativen Vorkommen von FFH- Lebensraumtypen und -arten an der Verbreitungsgrenze, Schwerpunkt- vorkommen von FFH- Lebensraumtypen und -arten, der Häufung von prioritären FFH- Lebensraumtypen, Lebensraumtypen- und arten, großflächige Komplexe, ungestörte Biotop- u. Habitatentwicklung. Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele bestehen weiterhin im Erhalt und der Sicherung bzw. Optimierung der Lebensräume der FFH- Arten und dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Verbundwirkung innerhalb des Gebietes und zu anderen FFH- Gebieten (kohärentes Netz).

Die Verletzlichkeit des Gebietes liegt vor allem in der Beschränkung oder Forcierung natürlicher Erosionsprozesse der Steilküste sowie der Intensivierung un gelenkter Freizeitnutzungen im Bereich des Kliffs (jeweils soweit erheblich wirkend).

Das Entwicklungsziel liegt im Erhalt einer nutzungs freien Waldlandschaft, Erhalt der freien Küstendynamik, Erhalt mariner und Küstenlebensraumtypen mit charakteristischen FFH- Arten.

Die folgende Tabelle listet die für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen auf.

Natura 2000-Code	Lebensraumtyp
1170	Riffe
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho- Batrachion</i>
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen bzw. deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco brometalia</i>)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
7220	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9150	Mitteleuropäischer Orchideen- Kalk- Buchenwald (<i>Cephalanthero- Fagion</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio- Acerion</i>
91D0*	Moorwälder
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno- Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

Tabelle 1: FFH-Lebensraumtypen des Gebietes DE 1747-301 gem. Standarddatenbogen Stand Mai 2004 (prioritäre Lebensraumtypen sind mit * gekennzeichnet)

Folgende FFH-Arten werden für das Gebiet benannt:

FFH-Art	Vorkommen im Plan- gebiet
<i>Halichoerus grypus</i> (Kegelrobbe) EU-Code 1364	nein
<i>Bombina bombina</i> (Rotbauchunke) EU- Code 1188	nein
<i>Triturus cristatus</i> (Nördlicher Kammmolch) EU- Code 1166	nein
<i>Vertigo angustior</i> (Schmale Windelschnecke) EU-Code 1014	nein
<i>Vertigo moulinsiana</i> (Bauchige Windelschnecke) EU-Code 1016	nein
<i>Cypripedium calceolus</i> (Gelber Frauenschuh) EU-Code 1902	nein

Tabelle 2: FFH-Arten des Gebietes DE 1447-301 gem. Standard-Datenbogen Stand Mai 2004

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Zu betrachten ist die innerhalb des Planbereichs liegende Fläche der ehemaligen Hofstelle Ruschvitz. Das FFH-Gebiet DE 1447-302 *Jas-mund* grenzt an den Strand der Ostsee. Es befindet sich nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 250 m. Zwischen Plangebiet und FFH- Gebiet befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, es besteht somit kein räumlicher Bezug zwischen Plan- und Schutzgebiet. Die Planung erstreckt sich nicht in das FFH- Gebiet hinein. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind im Vergleich zur Vorbelastung nicht zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes ist kein FFH- Biotoptyp ausgebildet. Der Bau der Freiflächensolaranlage erfolgt auf einer derzeitigen Landwirtschaftsbrache. Somit sind ausschließlich bereits beeinträchtigte Biotoptypen betroffen. Die Solarmodule werden überwiegend auf den Dächern des vorhandenen Gebäudebestandes sowie auf den voll versiegelten Erschließungsflächen aufgestellt. Auswirkungen (visuelle und akustische Störungen) werden, aufgrund der bereits bestehenden Vorbeeinträchtigungen, nicht erwartet.

Abgrenzungen des Wirkraumes: Das FFH – Gebiet DE 1447-302 umfasst bandartig auf einer Breite von ca. 500 m im Norden Jasmunds die Steilküste der Halbinsel Jasmund sowie angrenzende Meeresflächen, während der Nationalpark Jasmund den Kern und Schwerpunkt des FFH- Gebietes bildet. Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind die Lebensraumsprüche der einzelnen FFH- Arten als auch die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Als Wirkraum sind aufgrund der Lage und der geplanten Nutzung die Flächen innerhalb des Plangebietes zu betrachten.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb bereits baulich bzw. nutzungsbedingt beeinträchtigter Strukturen (Landwirtschaftsbrache). Derzeit befindet sich ein ungenutzter Gebäudebestand (ehemalige Stallanlagen) sowie Nebenanlagen und Erschließungsflächen im Plangebiet. Ohne Verwirklichung des Vorhabens würden die Gebäude weiter verfallen. Es würde sich eine Sukzession in Richtung potentieller natürlicher Vegetation einstellen.

Benennung der Maßnahmen, mit denen erheblichen Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt werden soll und Bewertung ihrer Wirksamkeit: Das Vorhaben wird auf die unbedingt notwendigen Flächen beschränkt. Eine Nutzung von baulich vorgeprägten Gebieten vermeidet den Verbrauch an ungestörteren Standorten. Im Vergleich zur heutigen Nutzung werden ausgehend vom Plangebiet keine intensiveren Nutzungen des FFH- Gebietes erwartet. Es werden keine Maßnahmen zur Minderung erheblicher Wirkungen festgelegt.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen FFH- Gebietes: Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer alten Hofstelle in Ruschwitz. Die ehemalige Rindermastanlage mit Stallungen, Maschinenhallen und Bergeräumen wurde aufgegeben. Momentan findet keine Nutzung auf dem Gelände statt. Es sind ausschließlich Nutzungen zulässig, die der Energieerzeugung sowie der Lagerhaltung dienen. Die Planung erstreckt sich nicht in das FFH- Gebiet hinein. Aufgrund des Abstands und der Trennwirkung durch vorhandene Ackerflächen, sind Art und Umfang des Vorhabens nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des bestehenden FFH- Gebietes zu beeinträchtigen. Vom Vorhabengebiet besteht kein direkter Zugang zum FFH- Gebiet, so dass Wirkungen, wie z.B. durch Baubetrieb und Lärm, auszuschließen sind. Mögliche Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden sind durch Art und Umfang des Vorhabens ebenfalls auszuschließen.

Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des bestehenden FFH- Gebietes zu beeinträchtigen.

Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen"

Das Landschaftsschutzgebiet Ostrügen (Nr. L 81) erstreckt sich über das gesamte Plangebiet. Gemäß "Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ost-Rügen“ vom 10. März 2009, § 4 Abs. 1" ist durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten.

Aufgrund der zeitlichen Befristung des Vorhabens, kann eine Ausnahme von den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes gem. §35 NatSchAG M-V erteilt werden.

Naturschutzgebiet „Spyckerscher See und Mittelsee“

In einer Entfernung von ca. 200 m südlich zum Plangebiet befindet das Naturschutzgebiet *Spyckerscher See und Mittelsee* Nr. 256, mit einer Fläche von 354 ha. Das Naturschutzgebiet grenzt an die vorhandene Landesstraße L30 an.

Bewertung: Der vorhandene Bestand an Bebauungen stellen eine Vorbeeinträchtigung dar, die durch die Aufstellung von Solarmodulen, sowie die Nutzung der Gebäude als Lagerhallen nicht maßgeblich verstärkt wird. Eine erheblich höhere Frequentierung des umgebenden Landschaftsraumes durch den Menschen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des geringen Umfangs des Vorhabens, der Trennwirkung durch die Landesstraße L30, den Ackerflächen, sowie den Gehölzflächen (kein räumlicher Bezug zwischen NSG und Plangebiet), sind im nahe gelegenen NSG 256 (Spyckerscher See und Mittelsee) keine Störungen zu erwarten.

Art und Dimension des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutzziele der NSG- Verordnung erheblich zu beeinträchtigen.

3.2.7) Zusammenfassung

Die 8. Änderung des FNP der Gemeinde Glowe für den Bereich der geplanten Solaranlage Ruschvitz mit der Darstellung eines Sondergebietes für Lager und Solar ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Planungsinhalt ist die Reaktivierung einer landwirtschaftlich orientierten Nutzung im Bereich der ehemaligen Hofstelle Ruschvitz. Bestehende Bebauung bzw. ehemals bebaute Flächen der Hoflage Ruschvitz werden als Sondergebiet Freiflächensolaranlage sowie als Sondergebiet Lager festgesetzt.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Vorhaben. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

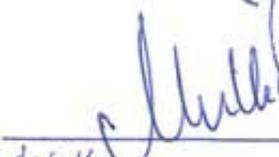
Die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten FFH DE 1446-302 *Nordrügensche Boddenlandschaft* und FFH DE 1447-302 *Jasmund* sowie dem Naturschutzgebiet *Spyckerscher See und Mittelsee* und dem Landschaftsschutzgebiet *Ostrügen* wurde nachgewiesen.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Klima	keine erhebliche Beeinträchtigung
Tiere und Pflanzen	keine erhebliche Beeinträchtigung
Mensch	positive Entwicklung
Landschaft / Landschaftsbild	positive Entwicklung
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Glowe, Mai 2012

ausgefertigt: 12.9.2012


Mielke
Bürgermeister

